

Die Ausrüstung der Hilfsgesellschaften bleibt Privateigentum, unterliegt aber dem Recht der Anforderung (Requisition, Art. 16).

**6. Die Räumungstransporte (convols d'évacuation) sollen wie die beweglichen Sanitätsformationen behandelt werden (Art. 17).**

Jedoch kann die Kriegspartei, die einen Transport abfängt, ihn, wenn die militärischen Erfordernisse es verlangen, auflösen und die Sorge für die Kranken und Verwundeten selbst übernehmen. In diesem Fall hat sie (in analoger Anwendung des Art. 12) alle Militärpersonen zurückzuschicken, die zur Leitung der Beförderung oder der Bewachung des Transportes bestellt und mit einem regelrechten dienstlichen Auftrag versehen sind. Die in Art. 14 erwähnte Verpflichtung zur Rückgabe der Sanitätsausrüstung bezieht sich auch auf die für die Räumungszwecke besonders eingerichteten Eisenbahnzüge und Fahrzeuge der Binnenschifffahrt, sowie auf Ausstattung der zum Sanitätsdienst gehörenden gewöhnlichen Wagen, Eisenbahnzüge und Schiffsfahrzeuge (Art. 17).

**7. Zu Ehren der Schweiz wird das heraldische Abzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, das durch die Umkehrung der eidgenössischen Landesfarben gebildet ist, als Wahrzeichen und Abzeichen des Sanitätsdienstes der Heere beibehalten (Art. 18).**

Das Wahrzeichen wird auf den Flaggen und Armbinden, sowie auf der gesamten mit dem Sanitätsdienst in Verbindung stehenden Ausrüstung angebracht (Art. 19).

Das geschützte Personal trägt die mit dem Wahrzeichen versehenen Binden auf dem linken Arm (Art. 20).

Die geschützten Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten hissen das Flaggenabzeichen neben der Landesflagge ihrer Kriegspartei (Art. 21)

Das Abzeichen des Abkommens soll in Friedens- wie in Kriegzeiten nur zum Schutz und zur Bezeichnung der geschützten Formationen und Anstalten, des Personals und der Ausrüstung verwendet werden (Art. 23).

**8. Die Vertragsmächte verpflichten sich, den Mißbrauch des Roten Kreuzes zu verhindern; ferner in Kriegzeiten die Beraubung und die schlechte Behandlung von Verwundeten und Kranken mit Strafe zu belegen, sowie den unbefugten Gebrauch des Abzeichens als Anmaßung militärischer Abzeichen bestrafen (Art. 27, 28)<sup>13)</sup>.**

13) Kuhn, Der Mißbrauch des Roten Kreuzes. Erlanger Diss. 1905. Buzzati, De l'emploi abusif du signe et du nom de la Croix-Rouge. 1890. Güldenpennig, Der nationale Schutz des roten Kreuzes gegen Mißbrauch. Greifswalder. Diss. 1907. — Deutsches Reichsgesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (R. G. Bl. S. 125). Über das österreichische